

# Ortsrecht

33-15

Sperrzeitverordnung Freischankflächen

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Freischankflächen-Sperrzeitverordnung) vom 27. März 2019

(Amtsblatt Nr. 7 vom 10. April 2019)

# Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Sperrzeitregelung	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3



Ortsrecht

Sperrzeitverordnung Freischankflächen

33-15

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes - GastG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBI. I S. 420) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes -BayGastV- vom 23. Februar 2016 (GVBI. S. 39, BayRS 7130-1-W), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBI. S. 306) folgende Verordnung:

# § 1 Sperrzeitregelung

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 BayGastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23 bis 6 Uhr festgesetzt.
- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt ist. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis nach § 8 Abs. 2 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Eine Sperrzeitverkürzung nach Abs. 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (5) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2129-1-8-U) sowie für Freischankflächen von Gaststätten, für die bereits eine von der bisherigen Regelsperrzeit für Freischankflächen gemäß der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit für Freischankflächen (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996, zuletzt geändert am 31.01.2012, abweichende Sperrzeit festgesetzt ist.

#### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
  - 1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,



### Ortsrecht

33-15

Sperrzeitverordnung Freischankflächen

- 2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

# § 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.